

Vorlage Nr. 15/1506

öffentlich

Datum: 15.02.2023
Dienststelle: Fachbereich 82
Bearbeitung: Herr Lüder

Gesundheitsausschuss **10.03.2023** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Evaluationsbericht des MAGS zum strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetz

Kenntnisnahme:

Der Bericht zum Evaluationsbericht des MAGS zum strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetz vom 14.12.2022 wird gemäß der Vorlage Nr. 15/1506 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Zusammenfassung

Das strafrechtsbezogene Unterbringungsgesetz (StrUG), welches das alte Maßregelvollzugsgesetz abgelöst hat, ist zum 31.12.2021 in Kraft getreten.

In § 64 StrUG ist geregelt, dass über die Erfahrungen mit diesem Gesetz bis zum 31.12.2022 gegenüber dem Landtag zu berichten ist.

Dieser Berichtspflicht ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) mit der Landtagsvorlage 18/597 nachgekommen und hatte im Vorfeld Stellungnahmen der mit dem Maßregelvollzug befassten Institutionen und Behörden eingeholt.

Die Stellungnahme des MAGS ist als **Anlage** beigefügt.

Die Kernaussage der Stellungnahme ist, dass das StrUG im Wesentlichen positiv beurteilt wird. Diese Bewertung wird von den Direktionen der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörden geteilt.

Einzelne Regelungen werden kontrovers diskutiert und zum Teil wird Anpassungsbedarf gesehen.

Die aus Sicht der Landesdirektionen LVR/LWL als untere staatlichen Maßregelvollzugsbehörden relevanten Punkte werden in der Vorlage dargestellt.

Dies sind:

- Über das Maß der Freiheitsentziehung sollen weiterhin die Therapeutischen Leitungen der forensischen Einrichtungen abschließend entscheiden.
- Der Richtervorbehalt bei Zwangsmaßnahmen hat sich in der Praxis bewährt.
- Es sollte eine Rechtsgrundlage für „anlasslose“ Durchsuchung von gesicherten Stationen in das Gesetz aufgenommen werden.
- Die rechtliche Regelung des Nachteinschlusses hat sich in der Praxis bewährt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1506:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die rechtlichen Grundlagen für den Maßregelvollzug neu geregelt und dazu das „Strafrechtsbezogene Unterbringungsgesetz“ (StrUG) erlassen.

Das StrUG ist zum 31.12.2021 in Kraft getreten. § 64 StrUG lautet:

„Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31.Dezember 2022 und danach alle fünf Jahre zu berichten.“

Dieser Berichtspflicht ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) mit dem beiliegenden Landtagsvorlage 18/597 vom 14.12.2022 nachgekommen.

Die Verwaltung hatte mit **Vorlage Nr. 15/289** im Mai 2021 über die Pläne des Landes Nordrhein-Westfalen, das Maßregelvollzugsgesetz zu novellieren, berichtet und hat den Gesetzesentwurf vom 13.01.2021 sowie die gemeinsame Stellungnahme der beiden Landschaftsverbände vom 18.05.2021 zu dem Gesetzesentwurf beigefügt.

Bereits in der Stellungnahme aus Mai 2021 hatten sich die beiden Landschaftsverbände grundsätzlich positiv zu dem Gesetzesentwurf geäußert. Als besonders positiv wurden folgende Punkte bewertet:

- Stärkung der Rechte der Patient*innen und deren Autonomie im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention,
- Stärkung der schulischen und beruflichen Förderung,
- Stärkung der forensischen Ambulanzen,
- Verbesserung der therapeutischen Angebote und
- Verankerung des Gedankens der Regionalisierung.

Diese positive Bewertung des StrUG zeigt sich jetzt auch in den Rückmeldungen, die das MAGS im Rahmen der Evaluation eingeholt hat.

Zur Evaluation hatte das MAGS insgesamt 41 Institutionen angeschrieben und um Stellungnahme gebeten; unter anderem die Direktionen der Landschaftsverbände LVR/LWL als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörden und die freien Träger des Maßregelvollzugs in NRW, die Justizbehörden (Gerichte und Staatsanwaltschaften), die Ärzte- und Psychotherapeutenkammern, die Polizei, die Angehörigenvertretungen usw.

Insgesamt wurden 17 Stellungnahmen abgegeben, ausgewertet und in dem Bericht zusammengefasst.

Die beiden Landschaftsverbände haben eine gemeinsame Stellungnahme zum StrUG abgegeben. Die Anregungen der Landschaftsverbände wurden in der Stellungnahme des MAGS aufgenommen.

Die wesentlichen Ergebnisse des Berichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Allgemeines (Seiten 5 ff. des Berichts)

Das StrUG wird insgesamt positiv bewertet.

Die Stärkung der Rechte der Patient*innen wird begrüßt.

Die Intensivierung der Behandlung sowie der schulischen und beruflichen Ausbildung werden positiv bewertet.

Die Einführung des Richtervorbehaltes für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen (Isolierung, Fixierung und medizinische Zwangsbehandlung) werden als sinnvoll angesehen. Seitens des Ministeriums der Justiz wird jedoch auf den damit verbundenen erhöhten Arbeitsaufwand bei den Gerichten hingewiesen.

Begrüßt werden auch die Regelungen zur forensischen Nachsorge.

Darüber hinaus wurde zu einer Vielzahl von Einzelnormen Stellung bezogen. Im Folgenden werden die aus Sicht der Direktionen der Landschaftsverbände LVR/LWL als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde wesentlichen Punkte dargestellt.

2. Erfahrungen zu einzelnen Vorschriften des StrUG NRW (Seite 6 ff. des Berichts)

§ 4 StrUG - Maß der Freiheitsentziehung (Seiten 6. ff des Berichts)

Die Entscheidungen über das Maß der Freiheitsentziehungen (früher Lockerungsentscheidungen) sollen weiterhin von den Therapeutischen Leitungen der forensischen Einrichtungen getroffen werden.

§§ 10, 11 und 32 – Richtervorbehalte bei Zwangsmaßnahmen (Seiten 8 ff. des Berichts)

Die Richtervorbehalte bei den Zwangsmaßnahmen (Isolierung, Fixierung und medizinische Zwangsbehandlung) sollen beibehalten bleiben. Zur Entlastung der Gerichte erwägt das MAGS bei Isolierungen den Zeitraum, ab dem eine richterliche Entscheidung eingeholt werden muss, von 48 Stunden auf eine Woche zu verlängern.

Dies würde auch den Verwaltungsaufwand in den forensischen Einrichtungen deutlich verringern, da eine Vielzahl der Isolierungen deutlich kürzer als eine Woche ist.

§ 30 StrUG – Durchsuchungen und Kontrollen (Seiten 11 ff. des Berichts)

Das StrUG hat gegenüber dem alten Maßregelvollzugsgesetz die Ermächtigung, Zimmerkontrollen und Durchsuchungen des Eigentums von Patient*innen durchzuführen, stark eingeschränkt. Sie sollen nur bei konkreten Anhaltspunkten im Einzelfall zulässig sein.

Hiergegen haben die Praktiker eingewandt, dass es eine Rechtsgrundlage braucht, um insbesondere in gesicherten Einrichtungen auch anlasslose Durchsuchungen durchzuführen.

Hierzu hat das MAGS ausgeführt:

„Um den Sicherheitsbedenken Rechnung zu tragen, sollte erneut geprüft werden, ob eine anlasslose Durchsuchung ganzer Stationen erforderlich ist, um die Sicherheit sicherzustellen. ...“

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde würde es begrüßen, wenn eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage neu in das StrUG aufgenommen wird.

§ 32 StrUG Nachteilschluss (Seiten 12 ff. des Berichts)

Die Neubauten, die in den letzten Jahren für den Maßregelvollzug errichtet wurden bzw. werden (Bedburg-Hau Campus 1, Neubau mit 69 Plätzen für Frauen; Essen; Köln-Porz; Viersen Neubau) sind architektonisch so ausgerichtet, dass auf den Stationen ein Nachteilschluss praktiziert werden kann. Das heißt: Einzel- bzw. Doppelzimmer mit jeweils eigenem Sanitärbereich.

Dieser Standard gilt auch für die Neubauplanungen in Essen-Heidhausen und Wuppertal.

Damit wurde vom MAGS faktisch die Praxis eines generellen Nachteilschlusses eingeführt und angeordnet, ohne dass es dafür eine spezifische Rechtsgrundlage im alten Maßregelvollzugsgesetz gab.

Diese Praxis eines generellen Nachteilschlusses ohne Ausnahme auf allen gesicherten Stationen ist seitens der Praktiker*innen aus den Maßregelvollzugseinrichtungen stets kritisiert worden, da der soziale Kontakt der Patient*innen untereinander aber auch der therapeutische Kontakt zu den Beschäftigten für neun bis zehn Stunden komplett unterbrochen wird.

Im neuen StrUG wurde mit § 32 StrUG eine Rechtsgrundlage für den Nachteilschluss im Maßregelvollzug geschaffen.

§ 32 Abs. 1 StrUG lautet:

„Bei einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung, insbesondere bei Fremd- oder Selbstgefährdung oder bei Fluchtgefahr sowie erheblicher Gefahr für den eigenen oder den Behandlungserfolg anderer untergebrachter Personen, können folgende Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden:

...

4. Einschluss bei Nacht,

....“

In § 32 Abs. 2 ist geregelt, dass die Therapeutische Leitung die Anordnung trifft, ob und in welchem Umfang ein Nachteinschluss stattfindet.

Die Entscheidung ob ein Nachteinschluss stattfindet kann bezüglich einzelner Personen auf einer Station getroffen werden oder als generelle Entscheidung für alle Patient*innen einer ganzen Station.

Das MAGS hat hierzu klargestellt:

„Aus Gründen der Rechtssicherheit kann durch Erlass klargestellt werden, dass auch für alle auf einer gesicherten Station untergebrachten Personen Nachteinschluss angeordnet werden kann, wenn anderenfalls eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung bestünde.“

Die Therapeutischen Leitungen haben daher die Entscheidungsmöglichkeit, in welchem Umfang sie auf den von ihnen geführten Stationen Nachteinschluss praktizieren.

Eine generelle Vorgabe oder Weisung des MAGS, generell Nachteinschluss auf alle gesicherten Stationen durchzuführen, wie sie früher möglich war, ist nach dem StrUG nicht mehr möglich. Insoweit wird die Regelung des § 32 StrUG zum Nachteinschluss begrüßt.

In der LVR-Klinik Bedburg-Hau hat die Therapeutisch Leitung der Forensik I (männliche Patienten gem. § 63 StGB) auf zwei gesicherten Stationen den generellen Nachteinschluss aufgehoben. Die Erfahrungen auf den beiden Stationen in der LVR-Klinik Bedburg-Hau zeigen, dass es trotz der Aufhebung des Nachteinschlusses auf diesen Stationen nicht zu besonderen Vorkommnissen gekommen ist.

3. Bewertung und weiteres Vorgehen des MAGS (Seiten 16 ff.)

Das MAGS wird die kontrovers diskutierten Punkte in der laufenden Legislaturperiode aufgreifen und prüfen, ob eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen im StrUG notwendig ist.

Die Verwaltung wird über die weiteren Schritte des MAGS berichten.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 14. Dezember 2022
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/597

A01, A14

Aktenzeichen IV B1 2022-
0003117
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Engel
Telefon 0211 855-4282
Telefax 0211 855-
stefan.engel@mags.nrw.de

Evaluationsbericht der Landesregierung zum Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

am 31.12.2021 ist das Strafrechtsbezogene Unterbringungsgesetz in Kraft getreten. Gemäß § 64 des Gesetzes ist dem Landtag über die Erfahrungen mit diesem Gesetz bis zum 31.12.2022 und danach alle fünf Jahre zu berichten.

Dieser Berichtspflicht komme ich gerne nach und übersende Ihnen den anliegenden Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann MdL)

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

**Evaluationsbericht der Landesregierung zum
Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem
psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in
Nordrhein-Westfalen**

**(Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW)
vom 17.12.2021
GV. NRW. 89, S. 1493**

Berichtszeitraum: 2022

I. Vorbemerkungen	3
II. Zielsetzungen des StrUG NRW	3
III. Vorgehen	4
IV. Erfahrungen mit dem StrUG NRW	4
1. Inkrafttreten des StrUG NRW	5
2. Allgemein	5
3. Erfahrungen zu einzelnen Vorschriften des StrUG NRW	6
a) § 4 Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 2 StrUG NRW (Einbeziehung der Vollstreckungsbehörde in Entscheidungen über das Maß der Freiheitsentziehung)	6
b) § 10 StrUG NRW (Behandlungsdauer)	7
c) §§ 10, 11, 32 StrUG NRW (Richtervorbehalte)	8
d) § 16 Absatz 3 StrUG NRW (Forensische Ambulanz)	9
e) § 17 StrUG NRW (Freiwillige Wiederaufnahmen)	10
f) § 18 Absatz 2 StrUG NRW (Selbstversorgungspauschale)	10
g) § 20 Absatz 4 Satz 3 StrUG NRW (Auslesen von Datenträgern im Beisein der untergebrachten Personen)	11
h) § 21 Absatz 4 Satz 2 StrUG NRW (Öffnen von Post, Päckchen und Paketen)	11
i) § 30 Absatz 2, 5 StrUG NRW (Durchsuchungen und Kontrollen)	11
j) § 32 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 StrUG NRW (Nachteinschluss)	12
k) § 33 Absatz 2 StrUG NRW (Fixierung, insb.: 3-Punkt-Fixierung)	13
l) § 38 Absatz 2 Nummer 9 StrUG NRW (Datenübermittlung zur Unterrichtung der für die Verfolgung und Verhütung von Straftaten zuständigen Stellen)	13
m) § 44 Absatz 5 StrUG NRW (Videoüberwachung)	14
n) § 46 Absatz 1, 3 StrUG NRW (Löschfristen)	14
o) § 55 Absatz 6 StrUG NRW (Entscheidungen über Verlegungen)	14
4. Sonstige Erfahrungen	15
a) Fehlender Grundsatz der Einzelunterbringung	15
b) Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleitern	15
c) Wegfall von § 16 Absatz 3 MRVG	15
d) Redaktionelle Anmerkungen	16
V. Bewertung	16
VI. Ausblick	17

I. Vorbemerkungen

Gegenstand dieses Berichts sind die Erfahrungen, die mit dem Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW) im Berichtszeitraum gemacht worden sind. Das StrUG NRW wurde vom Landtag am 15.12.2021 einstimmig beschlossen und ist am 31.12.2021 in Kraft getreten. Es regelt die Durchführung der Unterbringungen nach §§ 63, 64 Strafgesetzbuch (StGB) sowie nach § 126a StPO in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten. Nach § 64 StrUG NRW ist dem Landtag über die Erfahrungen mit dem Gesetz bis zum 31.12.2022 und danach alle fünf Jahre zu berichten.

Das StrUG NRW hat das zuvor gültige Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 402) abgelöst. Dieses galt bis zu seinem Außerkrafttreten weitgehend unverändert. Während der Geltungsdauer des MRVG hatten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die UN-Behindertenrechtskonvention sowie empirische Kenntnisse über die strafrechtsbezogene Unterbringung geändert. Vor diesem Hintergrund war eine grundlegende Überarbeitung des MRVG erforderlich. Dies wurde durch das StrUG NRW umgesetzt.

II. Zielsetzungen des StrUG NRW

Durch das StrUG NRW sollte das Recht der Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt grundlegend überarbeitet werden. Sowohl der o. g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch den angesprochenen Erkenntnissen sowie der Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB im Jahr 2016 wurde durch das StrUG NRW Rechnung getragen. Diese verfolgte insbesondere das Ziel, unverhältnismäßig lange Unterbringungsauern zu verhindern. Diesen begegnet das StrUG NRW insbesondere mit der Verankerung des Rechts auf individuelle und intensive Behandlung der untergebrachten Personen, sowie durch eine verstärkte Ausrichtung der Unterbringung auf die Wiedereingliederung durch Stärkung der Bedeutung der forensischen Ambulanzen.

Das StrUG NRW sollte zudem, gerade vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention, das Selbstbestimmungsrecht der untergebrachten Personen stärken und die Unterbringung freiheitsorientierter ausgestalten. Die untergebrachten Personen sollen, gerade in Angelegenheiten ihrer Behandlung, stärker involviert werden. Dies umfasst auch die Beteiligung der gesetzlichen Vertretungen der untergebrachten Personen sowie Personen, die von diesen mit einer sogenannten Vorsorgevollmacht ausgestattet worden sind. Darüber hinaus wurden

fehlende Ermächtigungsgrundlagen für Eingriffe in Grundrechte geschaffen und bestehende konkretisiert. Für räumliche Trennungen ab 48 Stunden sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen wurde ein Richtervorbehalt aufgenommen, der gewährleisten soll, dass diese besonders grundrechtsintensiven Maßnahmen unabhängiger Kontrolle unterliegen und ein gesteigertes Maß an Legitimation aufweisen.

Zuletzt sollten mit dem StrUG NRW das Abstandsgebot zum Strafvollzug sowie die EU-Richtlinie 2016/680 zum Datenschutz in Strafsachen (JI-Richtlinie) landesrechtlich umgesetzt werden.

III. Vorgehen

Für die Erstellung des Berichts wurden die Erkenntnisse herangezogen, die das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) im Rahmen seiner Aufgabe als Aufsichtsbehörde gewonnen hat. Insbesondere hat das MAGS mit den unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden sowie den Beliehenen regelmäßige Besprechungen zum StrUG NRW durchgeführt, um Auslegungsfragen und Probleme, die sich bei der Anwendung des StrUG NRW stellten, zu besprechen. In der Regel konnten bestehende Unsicherheiten in diesem Rahmen ausgeräumt werden.

Darüber hinaus wurden neben der Direktorin bzw. dem Direktor der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde sowie den Trägern der beliehenen Einrichtungen, die unmittelbar mit der Durchführung des StrUG NRW betraut sind, verschiedene Behörden, Verbände und andere Stellen darum gebeten, Stellungnahmen zu ihren Erfahrungen mit dem StrUG NRW abzugeben. Von 41 beteiligten Stellen haben 17 eine Stellungnahme abgegeben. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und dem Bericht zugrunde gelegt.

Aufgrund der Kürze des Berichtszeitraums ist die Aussagekraft der Erkenntnisse noch beschränkt. Mittel- und langfristige Wirkungen, die mit dem StrUG NRW verfolgt werden – insbesondere die Verkürzung der durchschnittlichen Verweildauern durch Intensivierung von Behandlung und Therapie –, konnten sich im Berichtszeitraum noch nicht entfalten. Hierzu werden zum nächsten Evaluationsbericht weitere Erkenntnisse vorliegen.

Die abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Stellen beziehen sich neben einer allgemeinen Bewertung in der Regel auf konkrete Paragraphen des StrUG NRW. Dieser Gliederung folgt der Bericht.

IV. Erfahrungen mit dem StrUG NRW

Die abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Stellen sowie die eigenen Erkenntnisse des MAGS betreffen das Inkrafttreten des Gesetzes (1.), einen allgemeinen Eindruck von der Wirkung des StrUG NRW (2.), konkrete Erfahrungen mit

einzelnen Vorschriften des Gesetzes (3.) sowie sonstige Erfahrungen bzw. Anmerkungen (4.).

1. Inkrafttreten des StrUG NRW

Das StrUG NRW wurde am 15.12.2021 beschlossen und am 30.12.2021 verkündet. Nach § 63 Satz 1 StrUG NRW ist es damit am 31.12.2021 in Kraft getreten. In den abgegebenen Stellungnahmen wurde die Kurzfristigkeit des Inkrafttretens des StrUG NRW kritisiert. Die für die Entscheidungen über ärztliche Zwangsmaßnahmen und räumliche Trennungen über mehr als 48 Stunden zuständigen Gerichte seien nicht ausreichend informiert gewesen und hätten die erforderlichen organisatorischen Vorarbeiten wie insbesondere die Geschäftsverteilung nicht rechtzeitig treffen können. Dies hätte durch eine Übergangsregelung verhindert werden können. Auch für bereits laufende Verfahren bei den Gerichten habe es an einer Übergangsregelung gefehlt; dies habe zu Unsicherheiten geführt.

Die angesprochenen Probleme und Unsicherheiten haben sich durch Zeitablauf erledigt.

2. Allgemein

Das StrUG NRW wird insgesamt positiv bewertet. Es handele sich insgesamt um ein gelungenes und modernes Gesetz, das sich in der Praxis bewährt habe.

Positiv hervorgehoben werden neben dem sprachlichen Wandel, der Achtsamkeit fordere, beispielsweise folgende Punkte:

Das StrUG NRW stärke die Rechte der untergebrachten Personen. Es bedeute zudem für die untergebrachten Personen an vielen verschiedenen Stellen eine positive Veränderung, indem es mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleiste. Positiv hervorgehoben wird auch, dass mehrere Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum StrUG NRW berücksichtigt und mit dem Gesetz umgesetzt worden seien, wie z. B. die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen durch Personal mit therapeutischer und pflegerischer Qualifikation.

Die mit dem StrUG NRW beabsichtigte Intensivierung von Behandlung und (beruflicher und schulischer) Förderung untergebrachter Personen sowie die Regelungen, die die Ausübung religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse ermöglichen, werden ebenfalls positiv bewertet.

Die Einführung des Richtervorbehalts für die Anordnung bestimmter Zwangsmaßnahmen wurde in vielen Stellungnahmen positiv bewertet und nach der Bewertung des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. hat sie sich für

die Betroffenen selbst, aber auch für den mit der Unterbringung verfolgten Zweck als sinnvoll erwiesen. Das Ministerium der Justiz bewertet die Einführung der Richtervorbehalte nach Beteiligung der erfahrenen Praktiker seines Geschäftsbereichs dagegen kritisch. Der Arbeitsaufwand sei enorm und die Richtervorbehalte verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Es befürwortet daher die Rückkehr zum unter dem MRVG gültigen System, bei dem das MAGS die ärztlichen Zwangsmaßnahmen genehmigt hat.

Darüber hinaus wurde angemerkt, dass aufgrund der Systematik des StrUG NRW die Gefährlichkeit und die Risiken, die von den untergebrachten Personen ausgehen, genauer und kontinuierlicher geprüft würden, weil die Gefährlichkeit der untergebrachten Personen das wesentliche Kriterium für die Entscheidung über das Maß der Freiheitsentziehung sei. Außerdem schaffe das StrUG NRW mit seinen Regelungen zur forensischen Nachsorge wichtige Grundlagen zur gesellschaftlichen Integration von untergebrachten Personen in die Gesellschaft.

Die abgegebenen Stellungnahmen betonen aber auch, dass es sich bei der Umsetzung des StrUG NRW um einen laufenden Prozess handele. Es gebe noch Unsicherheiten und Änderungsbedarf in einzelnen Punkten, auf die im folgenden Abschnitt eingegangen wird.

3. Erfahrungen zu einzelnen Vorschriften des StrUG NRW

- a) § 4 Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 2 StrUG NRW (Einbeziehung der Vollstreckungsbehörde in Entscheidungen über das Maß der Freiheitsentziehung)

§ 4 StrUG NRW schreibt vor, dass bei Entscheidungen über das Maß der Freiheitsentziehung in bestimmten Fällen die Vollstreckungsbehörde beteiligt werden muss. Zum Teil geht die Entscheidungskompetenz auf diese über (§ 4 Absatz 4 Satz 3 StrUG NRW); in anderen Fällen ist nach § 4 Absatz 5 Satz 2 StrUG NRW das Benehmen mit der Vollstreckungsbehörde herzustellen. Gegen den Übergang der Entscheidungskompetenz auf die Vollstreckungsbehörde wurde eingewandt, diese verfüge nicht über den erforderlichen Sachverstand in innervollzuglichen Fragen. Eine Entscheidung durch die Einrichtung sei dagegen sachgerecht. Zudem werde in der Praxis teilweise die Benehmensherstellung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 StrUG NRW verweigert. Die Beteiligung der Vollstreckungsbehörde sei allerdings insoweit wichtig, damit ggf. laufende Ermittlungsverfahren, die bei der Einrichtung nicht bekannt sind, aber die Beurteilung der Gefährlichkeit beeinflussen, bei der Entscheidung über die Rücknahme von Freiheitsentziehungen berücksichtigt werden können.

Nach den Stellungnahmen aus der Praxis erscheint es sachgerecht, die Entscheidungen über das Maß der Freiheitsentziehung allein bei den Einrichtungen zu belassen. Diese sind mit der betroffenen untergebrachten Person vertraut und können

die Gefährlichkeit am besten bewerten. Durch die kontinuierliche Überprüfung der Gefährlichkeit der untergebrachten Personen berücksichtigen die Einrichtungen auch die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit, ohne dass es dafür zwingend der Einschaltung der Vollstreckungsbehörden bedürfte. Daher sollte § 4 Absatz 4 Satz 3 StrUG NRW gestrichen werden.

Für die Fälle, in denen eine Benehmensherstellung erforderlich ist, ist es ausreichend, die Vollstreckungsbehörde anzuhören, damit die Einrichtung von möglichen Ermittlungsverfahren erfährt. § 4 Absatz 5 Satz 2 StrUG NRW könnte dahingehend angepasst werden. Alternativ könnte von der Möglichkeit des § 4 Absatz 5 Satz 3 StrUG NRW Gebrauch gemacht werden, indem das MAGS und das Ministerium der Justiz durch Erlass das Verfahren der Benehmensherstellung näher regeln.

b) § 10 StrUG NRW (Behandlungsdauer)

§ 10 StrUG NRW ermöglicht die Durchführung ärztlicher Zwangsmaßnahmen zur Herstellung der Selbstbestimmungsfähigkeit der untergebrachten Personen. Die Durchführung einer solchen Zwangsmaßnahme bedarf nach § 10 Absatz 5 Satz 1 StrUG NRW der vorherigen richterlichen Entscheidung.

Die dabei in § 10 Absatz 9 Satz 1 StrUG NRW vorgesehene Frist von vier Monaten für die Anordnung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen kann nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und der überwiegenden Praxis nicht zum Tragen kommen. Aufgrund des Richtervorbehalts in § 10 Absatz 5 StrUG NRW gelte nach § 121b Absatz 1 StVollzG für die Anordnungs- und Überprüfungsfristen einer Zwangsbehandlung das FamFG. Danach dürfe nach § 329 Absatz 1 Satz 2 FamFG die richterliche Genehmigung in die Einwilligung einer Zwangsbehandlung die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert werde. Bei einstweiligen Anordnungen dürfe die richterliche Genehmigung in die Einwilligung einer Zwangsbehandlung sogar gem. § 333 Absatz 2 FamFG nur für die Dauer von zwei Wochen angeordnet werden und insgesamt die Höchstdauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

Es wird daher angeregt, auf eine entsprechende Ergänzung der §§ 329, 333 Absatz 2 FamFG hinzuwirken, die längere Fristen für die Anordnung einer Zwangsmaßnahme gegenüber den nach §§ 63 ff. StGB untergebrachten Personen vorsehen, oder eine Öffnungsklausel für die Länder diesbezüglich aufzunehmen. Das Ministerium der Justiz weist darauf hin, dass die geltenden Bestimmungen der Zwangsbehandlungen einschließlich der Überprüfungsfristen derzeit vom BMJ evaluiert würden. Hierzu sei ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben worden, welches auch untersuche, ob die Genehmigungsfristen bei Patienten, die an einer dauerhaften somatischen Erkrankung leiden, zu verlängern seien. Voraussichtlich werde die Evaluation innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen sein.

Insofern könnte im Rahmen der Evaluation auf eine Verlängerung der in §§ 329 Absatz 1 Satz 2, 333 Absatz 2 FamFG vorgesehenen Fristen hingewirkt werden. Aus Klarstellungsgründen sollte § 10 Absatz 9 StrUG NRW zudem vorläufig dahingehend ergänzt werden, dass die im FamFG vorgesehenen Fristen unberührt bleiben.

Im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen wurde zudem angeregt, die Intervalle auf sechs Monate zu verlängern, da sonst bereits ohne erzielte Ergebnisse ein Folgeverfahren zur Genehmigung der Behandlung angestrengt werden müsse. Dies könne zu Unterbrechungen führen, was der Behandlung abträglich sei.

Es erscheint dennoch sachgerecht, die Anordnungsdauer bei vier Monaten zu belassen. Die Frist wurde aufgrund der Erfahrungen mit dem MRVG, welches dreimonatige Behandlungsintervalle erlaubte, auf vier Monate verlängert. Es handelt sich insoweit um einen Kompromiss, der sowohl dem Interesse nach wirksamer Behandlung als auch den Grundrechten der untergebrachten Personen angemessen Rechnung trägt.

c) §§ 10, 11, 32 StrUG NRW (Richtervorbehalte)

Sowohl für ärztliche Zwangsmaßnahmen (hinsichtlich der Anlasserkrankung sowie bei akuten, schweren Gesundheitsgefahren) als auch für räumliche Trennungen der untergebrachten Personen von mehr als 48 Stunden sieht das StrUG NRW erstmals Richtervorbehalte vor. Solche Maßnahmen bedürfen daher einer richterlichen Entscheidung. Zuständig sind jeweils die Amtsgerichte. Durch den Richtervorbehalt sollen die besonders grundrechtsintensiven und irreversiblen Maßnahmen einer externen Kontrolle zugeführt werden.

Die Einführung der Richtervorbehalte wird überwiegend positiv bewertet. Sie seien sinnvoll für die Betroffenen selbst, da diese in den Verfahren in jedem Fall persönlich richterlich angehört würden und ihre Rechte auf diese Weise besser geltend machen könnten. Es werde Transparenz geschaffen. Für die Verfahrensbeteiligten sei eine Entscheidung über Zwangsmaßnahmen ohne den vorherigen persönlichen Kontakt zu dem Menschen, um den es geht, im Zuge der Anwendung des StrUG NRW nicht mehr vorstellbar. Zudem könnten Zwangsmaßnahmen kurzfristiger umgesetzt werden, was im Sinne der untergebrachten Personen sei und die Chance auf einen Behandlungserfolg erhöhe. Zudem sicherten die Richtervorbehalte die Rechtmäßigkeit der Maßnahme.

Kritisch angemerkt wird allerdings der mit der Einführung der Richtervorbehalte gestiegene Arbeitsaufwand, welcher eine zusätzliche Belastung der Justiz zur Folge habe. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien die eingeführten Richtervorbehalte aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich. Das Ministerium der Justiz schlägt daher vor, die Richtervorbehalte in § 11 Absatz 3 StrUG NRW für ärztliche Zwangsmaßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr sowie in § 32 Absatz 3 StrUG NRW für räumliche Trennungen

über mehr als 48 Stunden aufzuheben. Für diese gebe es auch im Strafvollzug, und, hinsichtlich räumlicher Trennungen, auch im PsychKG keine Entsprechung. Für ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 StrUG NRW schlägt es vor, dass wieder das MAGS als externe Stelle entscheiden solle (wie bereits unter dem MRVG). Das gerichtliche Verfahren nach dem FamFG sei zudem weniger flexibel und könne vom Landesgesetzgeber nicht geändert werden.

Für eine Beibehaltung des Richtervorbehaltes für ärztliche Zwangsmaßnahmen spricht, dass durch seine Einführung im StrUG NRW die rechtlichen Voraussetzungen denen, die im Bereich der Unterbringung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) gelten, angeglichen worden sind.

Im Hinblick auf den Richtervorbehalt für räumliche Trennungen sollte erwogen werden, die Frist von 48 Stunden auf eine Woche zu verlängern. Dies hat das Ministerium der Justiz, neben der Anregung der Streichung des Richtervorbehalts, vorgeschlagen. Eine Verlängerung der Frist auf eine Woche wird auch vom Direktoren des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde befürwortet. Eine solche Verlängerung der Frist dürfte zu einer Entlastung sowohl für die Justiz als auch für die Einrichtungen führen, da ein Teil der Maßnahmen sich in der Zwischenzeit erledigt und ein gerichtliches Verfahren damit entfallen würde. Eine externe Kontrolle insbesondere bei längerfristigen räumlichen Trennungen erscheint allerdings angezeigt, da die untergebrachten Personen im Interesse der Allgemeinheit ein Sonderopfer erbringen.

d) § 16 Absatz 3 StrUG NRW (Forensische Ambulanz)

Ziel der Unterbringung ist nach § 2 Absatz 2 StrUG NRW die Eingliederung der untergebrachten Personen in die Gesellschaft. Um die Schnittstelle zwischen der Unterbringung und nachsorgenden Hilfen sicherzustellen, sieht § 16 StrUG NRW die Einrichtung der forensischen Ambulanzen vor. Diese soll bereits während der Unterbringung begleitend tätig werden und insbesondere dazu beitragen, dass eine Überleitung in nachsorgende Hilfe nach der Entlassung gelingt.

Die Einführung der Vorschrift wird positiv bewertet. Damit werde eine bewährte und erfolgreiche Struktur gesetzlich geregelt, der Übergang in das allgemeine psychiatrische Versorgungssystem könne verbessert werden und damit die Reintegration in die Gesellschaft gelingen. Die gemeindepsychiatrischen Versorgungseinrichtungen stellten komplexe Hilfsangebote zur Verfügung. Der tatsächliche Implementationsgrad der neuen Regelungen des § 16 StrUG NRW sei aber bislang gering; dies wird auf die kurze Geltungsdauer sowie auf pandemiebedingte Umstände zurückgeführt. Angeregt wird, ein Pilotprojekt zu initiieren, um Nachsorgeangebote und Kooperationsstrukturen zu entwickeln.

Die Überleitung von der strafrechtsbezogenen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in nachsorgende Hilfeangebote ist weiter zu verbessern.

e) § 17 StrUG NRW (Freiwillige Wiederaufnahmen)

Befürchtet eine entlassene Person, die unter Führungsaufsicht steht, sie könne aufgrund einer Krise erneut erhebliche rechtswidrige Taten begehen, ist sie nach § 17 Absatz 1 StrUG NRW auf ihren Antrag wiederaufzunehmen. Personen, bei denen die Unterbringung wegen Unverhältnismäßigkeit für erledigt erklärt worden ist, können gemäß § 17 Absatz 2 StrUG NRW freiwillig bis zu drei Monate in der Einrichtung verbleiben, damit Vorbereitungen für ein Leben außerhalb der Einrichtungen getroffen werden können. Darüber hinaus ist nach § 17 Absatz 2 Satz 2 StrUG NRW ein Verbleib möglich, wenn zuständige Kostenträger eine Kostenübernahme zusagen.

Es ist angeregt worden, die Kostenregelung des § 17 Absatz 2 StrUG NRW auch auf Wiederaufnahmen nach § 17 Absatz 1 StrUG NRW wegen kurzfristiger Krisen zu erstrecken. Dies erscheint sachgerecht. Es handelt sich um bereits entlassene Personen, sodass die Kosten durch den eigentlich zuständigen Kostenträger anstelle der Kostenträgerschaft des Landes nach § 56 Absatz 1 StrUG NRW getragen werden sollten.

Weiter wurde angeregt, die Höchstfrist des Verbleibs aus § 17 Absatz 1 StrUG NRW auch auf Personen, die aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit entlassen worden sind, zu übertragen. Dies würde zu Entlastungen führen. Da die betreffenden Personen wegen Unverhältnismäßigkeit der Unterbringung bereits entlassen sind, ist sicherzustellen, dass die Entlassung auch zeitnah praktisch umgesetzt wird. Dies könnte erreicht werden, indem § 17 Absatz 2 Satz 3 StrUG NRW dahingehend angepasst wird, dass auch § 17 Absatz 1 Satz 2 StrUG NRW entsprechend gilt.

f) § 18 Absatz 2 StrUG NRW (Selbstversorgungspauschale)

Untergebrachten Personen kann gestattet werden, sich selbst zu versorgen. Hierzu wird ihnen eine Selbstversorgungspauschale gewährt. Diese bemisst sich gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 StrUG NRW nach dem Vierten Buch des Sozialgesetzbuches. Nimmt eine untergebrachte Person nach ihrer Entlassung Sozialleistungen in Anspruch, würden diese nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches berechnet; dieser Betrag sei geringer. Es wurde daher angeregt, auch die Selbstversorgungspauschale ebenfalls am Zweiten bzw. Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches zu bemessen, damit nach der Entlassung keine Umstellung erforderlich werde, die die Reintegration gefährden könne.

Dies erscheint sachgerecht, um eine Kontinuität der finanziellen Voraussetzungen der Selbstversorgung – während der Unterbringung und danach – herzustellen.

- g) § 20 Absatz 4 Satz 3 StrUG NRW (Auslesen von Datenträgern im Beisein der untergebrachten Personen)

Untergebrachten Personen kann gestattet werden, elektronische Geräte mit Datenspeichern in Gewahrsam zu haben. Es kann im Einzelfall erforderlich sein, die Datenspeicher zur Abwehr einer Gefahr auszulesen. Nach § 20 Absatz 4 Satz 3 StrUG NRW hat dies im Beisein der untergebrachten Person zu erfolgen. Hierzu wurde angemerkt, dass dies bei erheblichen Datenmengen nicht leistbar sein könne.

Von der Auswertung im Beisein der untergebrachten Person kann abgesehen werden, wenn zwingende Gründe dagegensprechen. Einen solchen zwingenden Grund dürfte es auch darstellen, wenn die Datenmengen so erheblich sind, dass deren Auswertung einen hohen Zeitaufwand fordert. Insoweit dürfte kein Änderungsbedarf bestehen.

- h) § 21 Absatz 4 Satz 2 StrUG NRW (Öffnen von Post, Päckchen und Paketen)

Untergebrachte Personen haben das Recht, Post, Päckchen und Pakete zu versenden und zu empfangen. Nach § 21 Absatz 4 Satz 2 StrUG NRW sind diese in Gegenwart der untergebrachten Person zu öffnen, es sei denn, zwingende Gründe sprechen dagegen. Diese Regelung wird in der Praxis so verstanden, dass es sich um eine grundsätzliche Verpflichtung zum Öffnen von Briefen, Päckchen und Paketen handelt, die im Beisein der untergebrachten Person erfolgt, soweit zwingende Gründe nicht dagegensprechen. Dieser Ansicht kann zugestimmt werden. Es sollte allerdings geprüft werden, ob eine differenzierte Regelung in § 21 StrUG NRW aufgenommen werden sollte, um die Grundrechte der untergebrachten Personen und das Sicherheitsinteresse in der Einrichtung in Einklang zu bringen.

- i) § 30 Absatz 2, 5 StrUG NRW (Durchsuchungen und Kontrollen)

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass sich verbotene oder gefährliche Gegenstände auf einer Station oder in einer Einrichtung befinden und können diese nicht einer untergebrachten Person unmittelbar zugeordnet werden, kann nach § 30 Absatz 2 StrUG NRW die Station oder Einrichtung durchsucht werden, um den Gegenstand aufzufinden. Hierzu wurde angemerkt, dass es ein Bedürfnis gebe, auch präventiv ganze Stationen zu durchsuchen. Insbesondere auf gesicherten Stationen sei es aus Sicherheitsgründen erforderlich, auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte Durchsuchungen durchzuführen.

Um den Sicherheitsbedenken Rechnung zu tragen, sollte erneut geprüft werden, ob eine anlasslose Durchsuchung ganzer Stationen erforderlich ist, um die Sicherheit sicherzustellen. Gegebenenfalls könnte auch eine Differenzierung nach der Rechtsgrundlage der Unterbringung erfolgen (§ 63 StGB / § 64 StGB).

Zudem kann angeordnet werden, dass eine untergebrachte Person bei jeder Rückkehr in die Einrichtung durch- bzw. untersucht wird. Auch dies erfordert nach § 30 Absatz 5 StrUG NRW tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte benannte verbotene Gegenstände eingebracht werden sollen. Auch hierzu wurde aufgrund von Sicherheitsbedenken vorgebracht, dass eine Durchsuchung aus Anlass der Rückkehr aus einem Ausgang/einer Ausführung bzw. nach Besuchskontakt ohne weiterer Voraussetzungen möglich sein muss, um das Einbringen verbotener Gegenstände zu verhindern. Dem ist für den Bereich der gesicherten Unterbringung grundsätzlich zuzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass – gerade von Ausgängen – keine verbotenen Gegenstände in die Einrichtungen eingeführt werden. Bei Durchsuchungen von Rückkehrern handelt es sich zudem um einen eher milden Eingriff. Eine entsprechende Änderung des StrUG NRW erscheint daher sachgerecht und sollte zeitnah umgesetzt werden.

j) § 32 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 StrUG NRW (Nachteinschluss)

Einige der abgegebenen Stellungnahmen betreffen die in § 32 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 StrUG NRW vorgesehene Möglichkeit, bei einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung einen Einschluss bei Nacht anzuordnen. Hierbei wurde angeregt, eine eindeutige Rechtsgrundlage außerhalb des § 32 StrUG NRW einzufügen, die es den Einrichtungen erlaube, aus organisatorischen Gründen den Nacheinschluss dort zu vollziehen, wo es (organisatorisch) notwendig sei. Vorgebracht worden ist in einem Fall die Behauptung, der Nacheinschluss sei durch das StrUG NRW abgeschafft worden.

Es ist nicht zutreffend, dass der Nacheinschluss durch das StrUG NRW abgeschafft worden sei. Vielmehr wurde mit § 32 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 StrUG NRW erstmalig eine spezifische Rechtsgrundlage für den Einschluss bei Nacht geschaffen. Von der Rechtsprechung wurde als Rechtsgrundlage für den Nacheinschluss bisher § 21 MRVG herangezogen, der die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen regelte, den Nacheinschluss jedoch nicht explizit erwähnte (vgl. Landgericht Düsseldorf, Beschluss vom 1. August 2011, Az. 055 StVK 64/11). Das MAGS hat durch Erlass klargestellt, dass für die Bewertung, ob eine Gefahr bei Nichtvornahme des Nacheinschlusses gegeben ist, auch die tatsächlichen Gegebenheiten auf der Station, wie z. B. die baulichen Gegebenheiten und die geringere Personalausstattung in der Nacht, zu berücksichtigen sind (vgl. zur Berücksichtigung allgemeiner Sicherheitserwägung auch Landgericht Bochum, Beschluss vom 09.08.2022, Az. V StVK 65/22). Anders als z. B. für die Anordnung einer Videoüberwachung ist bei den Sicherungsmaßnahmen nach § 32 Absatz 1 Nr. 4 StrUG NRW nicht zwingend vorgeschrieben, dass die Gefahr unmittelbar von der untergebrachten Person selbst verursacht wird, bei der der Einschluss angeordnet wird. Es ist daher auch denkbar, dass die Gefahr von anderen untergebrachten Personen ausgeht und daher ein Einschluss bei Nacht erforderlich sein kann, insbesondere, wenn durch

unterschiedliche Behandlungen auf einer Station Konflikte mit erheblichen Gefährdungen entstehen könnten.

Eine Änderung der aktuellen Regelung zum Nachteinschluss ist daher nicht erforderlich, da bereits aufgrund der bestehenden Regelung Nachteinschluss dort durchgeführt werden kann, wo er aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen notwendig ist. Die Anordnung eines Einschlusses bei Nacht, ohne dass anderenfalls eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gegeben wäre, würde nach den Standards der DGPPN auf gravierende juristische, ethische und psychiatrische Bedenken stoßen (vgl. Müller/Saimenh, Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB, 2018, S. 30). Auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter weist darauf hin, dass der Nachteinschluss einer kontinuierlichen Behandlung entgegensteht und den therapeutischen Prozess unterbricht und sieht einen Verzicht auf einen Nachteinschluss als begrüßenswert an.

Aus Gründen der Rechtssicherheit kann durch Erlass klargestellt werden, dass auch für alle auf einer gesicherten Station untergebrachten Personen Nachteinschluss angeordnet werden kann, wenn anderenfalls eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung bestünde.

k) § 33 Absatz 2 StrUG NRW (Fixierung, insb.: 3-Punkt-Fixierung)

Zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer von der untergebrachten Person ausgehenden erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer kann eine untergebrachte Person fixiert werden, sodass ihre Bewegungsfreiheit aufgehoben wird. Hierzu wurde angemerkt, dass die Voraussetzung, dass die Bewegungsfreiheit aufgehoben wird, dahingehend verstanden werden könne, dass die Schutzvorschriften, die § 33 StrUG NRW für die fixierte Person vorsieht, bei einer Drei-Punkt-Fixierung nicht anwendbar seien und diese damit umgangen werden könnten. Die Gesetzesbegründung zum StrUG NRW stellt allerdings klar, dass § 33 StrUG NRW auch für diese Art von Fixierungen gilt (Landtags-Drucksache 17/12306, S. 77). Ein- bzw. Zwei-Punkt-Fixierung sind in jedem Fall unzulässig.

l) § 38 Absatz 2 Nummer 9 StrUG NRW (Datenübermittlung zur Unterrichtung der für die Verfolgung und Verhütung von Straftaten zuständigen Stellen)

§ 38 Absatz 2 Nummer 9 StrUG NRW erlaubt die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Unterrichtung der für die Verfolgung und Verhütung von Straftaten zuständigen Stellen zum Zwecke der Verfolgung und Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zur Abwehr von Gefahren für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder vergleichbarer Rechtsgüter. Hierzu wurde kritisch

angemerkt, dass es damit nicht möglich ist, Straftaten von nicht erheblicher Bedeutung anzuzeigen.

Es erscheint schwer nachvollziehbar, dass eine an Recht und Gesetz gebundene Behörde Straftaten, die nicht ein bestimmtes Gewicht aufweisen, nicht anzeigen darf. Es erscheint daher sachgerecht, die Regelung unter Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zu überprüfen und die Datenübermittlung weitergehend zu ermöglichen.

m) § 44 Absatz 5 StrUG NRW (Videoüberwachung)

Im Falle von gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdungen durch eine untergebrachte Person lässt § 44 Absatz 5 Satz 2 StrUG NRW eine Kameraüberwachung in Kriseninterventions- oder Schlafräumen zu. Hierdurch soll eine rechtzeitige Intervention bei möglichen Selbstverletzungen ermöglicht werden. Im Rahmen der Stellungnahmen wurde angeregt, die Möglichkeit der Videoüberwachung auch auf Fälle der Fremdgefährdung zu erstrecken. Nicht in jedem Fall sei eine Überprüfung der Gefährdungssituation durch Betreten des Raumes oder eine Sichtklappe gefahrlos möglich.

Die Möglichkeit der Videoüberwachung ist aufgrund des damit verbundenen massiven Eingriffs in die Grundrechte der untergebrachten Person eng begrenzt. Eine solche Maßnahme dürfte nur in Ausnahmefällen verhältnismäßig sein. Um den Sicherheitsbedenken im Hinblick auf das Personal der Einrichtungen Rechnung zu tragen, soll die Situation erneut geprüft werden.

n) § 46 Absatz 1, 3 StrUG NRW (Löschfristen)

Bei den Einrichtungen werden zu den untergebrachten Personen zahlreiche sensible Daten gespeichert, insbesondere Gesundheitsdaten. § 46 Absatz 1 StrUG NRW sieht eine Löschfrist von zehn Jahren nach dem Ende der Unterbringung vor. Bei Personen, die nach § 126a StPO untergebracht gewesen sind und bei denen keine Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB angeordnet wird, sind die Daten nach einem Monat zu löschen. Verjährungsfristen für mögliche Haftungsansprüche von entlassenen Personen verjähren zum Teil erst nach 30 Jahren. Um solche Ansprüche prüfen zu können und ggf. eine angemessene Verteidigung zu ermöglichen, sollten die Löschfristen erneut überprüft werden.

o) § 55 Absatz 6 StrUG NRW (Entscheidungen über Verlegungen)

Nach § 55 Absatz 6 StrUG NRW trifft die untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde grundsätzlich Entscheidungen über Verlegungen. Bei Verlegungen von Beliehenen sowie bei Verlegungen in ein anderes (Bundes-)Land entscheidet das MAGS als

zuständiges Ministerium. Befürchtet wird, dass es mit der Zeit zu Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung kommen könnte.

Zwischen MAGS und den Beliehenen und den unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden ist ein Verfahren für diese Entscheidungen entwickelt worden. Im Rahmen der Erarbeitung des Vollstreckungsplans gemäß § 55 Absatz 1 StrUG NRW durch das MAGS soll das Verfahren noch einmal einer Überprüfung unterzogen werden.

4. Sonstige Erfahrungen

a) Fehlender Grundsatz der Einzelunterbringung

Einen Grundsatz zur Einzelunterbringung der untergebrachten Personen sieht das StrUG NRW nicht vor. Um die Unterbringung an die allgemeinen Lebensverhältnisse anzupassen, wurde die Einführung eines solchen Grundsatzes gefordert. Die Umsetzung einer Einzelunterbringung ist im Interesse der untergebrachten Personen sicherlich wünschenswert. Aufgrund der aktuellen Kapazitätsengpässe und den gleichbleibend hohen Zahlen von gerichtlichen Anordnungen erscheint dies gegenwärtig allerdings nicht umsetzbar.

b) Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleitern

Bei Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleitern handelt es sich um Personen, welche selbst untergebracht gewesen sind und nunmehr untergebrachte Personen mit ihren Erfahrungen während des Vollzugs und beim Umgang mit der Erkrankung unterstützen. Vereinzelt werden Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleiter bereits eingesetzt. Ein verstärkter Einsatz scheitert aber oft an den Beschränkungen des öffentlichen Dienstes wegen der Vordelinquenz der infrage kommenden Personen. Angeregt wird eine ausdrückliche Ausnahme von diesen Beschränkungen für Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleiter.

In der Gesetzesbegründung zu § 48 StrUG NRW werden Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleiter ausdrücklich angesprochen. Diese könnten bei Konzepten zu Gewaltprävention und Zwangsvermeidung eingesetzt werden. Es sollte geprüft werden, wie der Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleitern erleichtert werden kann.

c) Wegfall von § 16 Absatz 3 MRVG

Nach § 16 Absatz 3 MRVG waren die Einrichtungen verpflichtet, spätestens alle drei Jahre zu überprüfen, ob eine Entlassung der untergebrachten Personen angeregt werden konnte. Zu diesem Zweck gab § 16 Absatz 3 Satz 2, 3 MRVG vor, dass die untergebrachte Person durch Sachverständige zu begutachten waren, die nicht für die

Einrichtung arbeiten durften. Diese Vorschrift ist entfallen. Begutachtungen im Rahmen der gerichtlichen Verfahren, in welchen über die Fortdauer der Unterbringung entschieden wird, sind daher seit Inkrafttreten des StrUG NRW allein durch die Gerichte zu beauftragen. Hierzu hat das Ministerium der Justiz kritisch angemerkt, dass dies zu Kosten- und Mehraufwand bei der Justiz führe. Zudem sei es schwierig, geeignete Sachverständige zu finden. Dabei sei auch zu bedenken, dass die Frequenz, in der externe Gutachten eingeholt würden, insgesamt sinken dürfte. Bei den in § 463 Absatz 4 StPO genannten Zeitintervallen handele es sich – anders als bei § 16 Absatz 3 MRVG NRW a. F. – um Sollvorschriften. Abweichungen seien aus Sachgründen möglich. Bei einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB gelte § 463 Absatz 4 StPO zudem überhaupt nicht (die Unterbringung nach § 64 StGB könne aufgrund von § 67d Absatz 1 Satz 3 StGB jedoch bis zu 17 Jahre betragen).

Hintergrund der Streichung des § 16 Absatz 3 MRVG war, dass die Begutachtungen durch eine neutrale Stelle und nicht die Einrichtung selbst, in der die Unterbringung erfolgt, in Auftrag gegeben werden sollen. In der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines (Bundes-)Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften heißt es ausdrücklich, mit einer externen Begutachtung solle dem Anschein entgegengetreten werden, der Inhalt des Gutachtens könne womöglich auch durch das Interesse an der Auslastung der Einrichtung und deren wirtschaftlichen Erfolg mitbestimmt sein (BT-Drucks. 18/7244, S. 37). Neben § 463 Absatz 4 StPO finden zudem regelmäßige Überprüfungen der Unterbringung nach § 67e StGB statt (bei § 64 StGB: alle sechs Monate, bei § 63 StGB: jährlich).

Ebenfalls entfallen ist die Regelung des § 16 Absatz 4 MRVG, wonach die zuständigen Heilberufskammern Liste über geeignete Sachverständige führen. Die betroffenen Kammern haben sich aber bereit erklärt, diese Listen fortzuführen, sodass diese auch von der Justiz herangezogen werden können.

d) Redaktionelle Anmerkungen

Im Rahmen der Stellungnahmen wurde zudem einige redaktionelle Anmerkungen gemacht. Diese sollten im Rahmen eines möglichen Änderungsgesetzes berücksichtigt werden. Hierdurch könnten einige Unsicherheiten sowie begriffliche Unklarheiten beseitigt werden.

V. Bewertung

Das StrUG NRW wird insgesamt sehr positiv bewertet. Kritische Anmerkungen gibt es lediglich zu einzelnen, konkreten Regelungen. Grundsätzliche Probleme bei der Neuausrichtung der strafrechtsbezogenen Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten in Nordrhein-Westfalen haben sich nicht

gezeigt. Die Stärkung der Rechte der untergebrachten Personen, insbesondere auch durch die aufgenommenen Richtervorbehalte für besonders grundrechtsintensive Maßnahmen, werden positiv bewertet.

Dennoch wurden auch Punkte identifiziert, die einer Anpassung bedürfen. Dazu gehören:

- Entscheidung über das Maß der Freiheitsentziehung in Fällen des § 4 Absatz 4 StrUG NRW allein durch die Einrichtung ohne Übertragung der Entscheidungskompetenz auf die Vollstreckungsbehörde;
- Ermöglichung von Durchsuchungen von Rückkehrern aus Ausgängen u. ä.;
- Zeitliche Begrenzung freiwilliger Wiederaufnahmen sowie Vereinheitlichung der Kostenregelung;
- Anpassung der Selbstversorgungspauschale an die Gegebenheiten in Freiheit bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen.

Wünschenswert wäre zudem, wenn die Anordnungsdauer für ärztliche Zwangsmaßnahmen im FamFG und im StrUG NRW vereinheitlicht wird. Hierzu wäre eine Anpassung der Fristen im bundesrechtlichen FamFG oder die Aufnahme einer Länderöffnungsklausel erforderlich. Darauf könnte im Rahmen der laufenden Evaluation durch das Bundesministerium der Justiz hingewirkt werden.

Weiter sind Regelungen zu überprüfen:

- Überprüfung der Regelungen zu den Richtervorhalten;
- Überprüfung der Wiederaufnahme der regelmäßigen externen Begutachtungen Untergebrachter nach § 16 Abs. 3 MRVG a.F.
- Erforderlichkeit anlassloser Durchsuchungen aus Sicherheitsgründen;
- Videoüberwachung auch zur Abwehr von Fremdgefährdung statt lediglich zur Abwehr von Selbstgefährdung durch die untergebrachte Person selbst;
- Recht, personenbezogene Daten zur Verfolgung auch von nicht-erheblichen Straftaten zu übermitteln;
- Löschfristen für personenbezogene Daten der untergebrachten Personen hinsichtlich möglicher Haftungsansprüche der Einrichtungen und ihrer Beschäftigten;
- Zuständigkeiten für Verlegungsentscheidungen im Rahmen der Erarbeitung eines Vollstreckungsplans.

VI. Ausblick

Wie eingangs ausgeführt, sind die bislang gemachten Erfahrungen mit dem StrUG NRW aufgrund der kurzen Geltungsdauer noch von begrenzter Aussagekraft. Dennoch wurden bereits wichtige Punkte identifiziert, die einer Überprüfung oder

Anpassung bedürfen. Dies sollte noch während der laufenden Legislaturperiode angegangen werden.

Der nächste Bericht ist dem Landtag gemäß § 64 StrUG NRW zum Ende des Jahres 2027 vorzulegen.